

Kreis Viersen	3
297/2022 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung	3
298/2022 Öffentliche Zustellung einer Anordnung	4
299/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
300/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6
301/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	7
302/2022 Landtagswahl am 15. Mai 2022; Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses	8
Burggemeinde Brüggen	9
303/2022 Brü/48 „Südlich des Deichweges“ Satzung über örtliche Bauvorschriften	9
304/2022 Bebauungsplan Brü/48 „Südlich des Deichweges“	15
Gemeinde Grefrath	18
305/2022 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 26.04.2022 über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Grefrath, „Bezirk Mitte“, der Gemeinde Grefrath an den Sonntagen, 15. Mai 2022, „City-Fest“ und 27. November 2022, „Grefrather Weihnachtszauber“	18
306/2022 Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von gemeindlichen Sportstätten - Sportstättengebührensatzung - vom 13.03.2017	20
Stadt Nettetal	22
307/2022 Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern	22
Stadt Tönisvorst.....	23
308/2022 Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Tö-87 „Gewerbegebiet zwischen Vorster Straße und Südring“, Stadtteil Vorst Beschluss der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes.....	23
Stadt Viersen	29
309/2022 Öffentliche Zustellung	29
310/2022 Öffentliche Zustellung	30

311/2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides über Steuern	31
312/2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides über Steuern	32
313/2022	Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheids	33
314/2022	Öffentliche Zustellung eines Schmutzwassergebührenbescheids.....	34
Stadt Willich.....		35
315/2022	Öffentliche Zustellung von Steuerbescheiden.....	35
Sonstige		36
316/2022	Bäderbetriebe Brüggen: Jahresabschluss 2016.....	36
317/2022	Bäderbetriebe Brüggen: Jahresabschluss 2017.....	39
318/2022	Bäderbetriebe Brüggen: Jahresabschluss 2018.....	42
319/2022	Bäderbetriebe Brüggen: Jahresabschluss 2019.....	47
320/2022	Bezirksregierung Arnsberg: Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm für den Zeitraum 2024 – 2030“	52
321/2022	Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde.....	59
322/2022	Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde.....	60

Kreis Viersen

297/2022 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung

Gegen **Andre,Alessio Dahlmann**, letzte bekannte Anschrift: **Viersener Straße 142, 47877 Willich**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **27.04.2022** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/AI,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine/Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 28.04.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

298/2022 Öffentliche Zustellung einer Anordnung

Gegen **Alparslan Erdal**, letzte bekannte Anschrift: **Am Neumarkt 1, 41751 Viersen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **25.03.2022** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 02/Ga,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 28.04.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

299/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 29.04.2022
Aktenzeichen 03241044547/po
gegen

Herrn
Domenico Peter Martina Taranto
Kruisstraat 2
NL-5931 RB TEGELEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 29.04.2022

Im Auftrag

Podpora

300/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 10.05.2022
Aktenzeichen 03241054194/ha
gegen**

Herrn
Christian Lazurla
Com. Calafindesti Nr. 283
RO-727105 JUD. SV SAT. CALAFINDESTI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 10.05.2022

Im Auftrag

Handeck

301/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 20.04.2022
Aktenzeichen 03197161760/ha
gegen**

Herrn
Ismail Moufti
Merowingerstraße 52
40225 Düsseldorf

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 10.05.2022

Im Auftrag

Handeck

**302/2022 Landtagswahl am 15. Mai 2022;
Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses**

Am Mittwoch, 18. Mai 2022, findet um 16.30 Uhr im Cambridgeshire-Zimmer im Forum des Kreishauses Viersen, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen, eine öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Landtagswahl am 15. Mai 2022 statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung des Wahlergebnisses der Landtagswahl in den Wahlkreisen 52 - Viersen I und 53 - Viersen II nach § 55 LWahlO NRW

Zu dieser Sitzung hat jedermann Zutritt.

Aufgrund der erneut stark steigenden Fallzahlen wird empfohlen, einen Bürger- oder Schnelltest vor der Sitzung durchzuführen und während der Sitzung eine FFP2-Maske zu tragen.

Viersen, 03.05.2022

gez.
Dr. Coenen
Kreiswahlleiter

Burggemeinde Brüggen

303/2022 Brü/48 „Südlich des Deichweges“

Satzung über örtliche Bauvorschriften

Satzung
der Burggemeinde Brüggen
über örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW
für den Bereich des Bebauungsplanes Brü/48 „Südlich des Deichweges“
vom 04.05.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), in Kraft getreten am 4. August 2018 und am 1. Januar 2019, in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 17.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Aufstellungsbereich des Bebauungsplanes Brü/48 „Südlich des Deichweges“ in der Gemarkung Brüggen, Flur 13. Er ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.



Kartenausschnitt

§ 2

Örtliche Bauvorschriften textlicher Art

Es werden ausschließlich örtliche Bauvorschriften textlicher Art erlassen:

I. Bauform

1. Dachform, Dachausrichtung und Dachneigung

- 1.1 Es sind Sattel- und Walmdächer mit der Firstrichtung parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche Deichweg und einer Dachneigung zwischen 35° und 60° vorgeschrieben.
- 1.2 Bei bestehenden Gebäuden mit einer von Ziffer 1.1 abweichenden Dachneigung sind Umbauten und bauliche Erweiterungen innerhalb der vorhandenen Dachneigung zulässig.
- 1.3 Einzelne Gebäudeteile, die sich dem Hauptbaukörper unterordnen, sowie überdachte Terrassen und Wintergärten, die in Verbindung mit dem Hauptbaukörper errichtet werden, können auch mit Flachdach oder mit einer geringeren als der in Ziffer 1.1 vorgeschriebenen Dachneigung ausgeführt werden.
- 1.4 Garagen und damit verbundene Abstellräume sowie Carports dürfen auch mit Flachdach oder mit einer geringeren als der in Ziffer 1.1 vorgeschriebenen Dachneigung ausgeführt werden.
- 1.5 Bei der Errichtung zulässiger Gartenhäuser und Gewächshäuser sind Dachform und Dachneigung freigestellt.
- 1.6 Dachbegrünungen werden ausdrücklich zugelassen.

2. Dachgaupen, Dacheinschnitte, Dachaufbauten und Nebendächer

- 2.1 Dachgaupen, Dacheinschnitte, Dachaufbauten und Nebendächer sind nur bei Gebäuden mit einer Dachneigung von mindestens 35° zulässig.
- 2.2 Die Länge von Dachgaupen und sonstigen Dachaufbauten sowie von Dacheinschnitten und Nebendächern darf auf jeder Dachseite in der Summe 50 % der Außenwandbreite nicht überschreiten. Bei besonderen gestalterischen Lösungen zur Einbindung von Dachgaupen in die Dachfläche (z.B. Schlepp- oder Fledermausgaupen) kann das festgesetzte Breitenmaß überschritten werden.
- 2.3 Dachgaupen dürfen nur in den unteren 2/3 der Dachfläche und mit einer lichten Fensterhöhe von maximal 1,5 m errichtet werden. Zwischen Gaupen-Vorderkante und Dachrinne muss mindestens ein Abstand von 0,5 m eingehalten werden.

II. Wandhöhe

1. Wandhöhe

- 1.1 An den Traufseiten der Gebäude darf eine maximale Wandhöhe von 3,5 m nicht überschritten werden, gemessen zwischen dem Erdgeschoss-Rohfußboden und der Unterkante Dachsparren an der Innenseite des Außenmauerwerks.
- 1.2 Teile der äußeren Umfassungswände können mit einer höheren als der nach Ziffer 1.1 zulässigen Wandhöhe ausgeführt werden. Dabei darf ein Maß von insgesamt 6,0 m nicht überschritten werden. Die Breite, der mit einer höheren Wandhöhe ausgeführten äußeren Umfassungswände, darf außerdem insgesamt 50 % der jeweiligen Außenwandbreite nicht überschreiten. Herausgezogene Fassaden (Vorsprünge) dürfen ein Maß von 1,0 m Tiefe nicht überschreiten.
- 1.3 Bei bestehenden Gebäuden mit abweichender Wandhöhe sind Umbauten und bauliche Erweiterungen bis zu dieser Höhe zulässig.
- 1.4 Es wird darauf hingewiesen, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Höchstmaße der Gebäude- und Traufhöhe zu beachten sind.

III. Materialien

1. Anbauten an bestehende Gebäude mit Ausnahme überdachter Terrassen und Wintergärten müssen in Material und Farbton mit diesem einheitlich ausgebildet werden.

IV. Einfriedigungen

1. Einfriedigungen in Vorgärten

- 1.1 In dem im Bebauungsplan dargestellten Bereich WR 1 sind Einfriedigungen baulicher Art und Hecken im Vorgarten nicht zulässig.
- 1.2 In dem im Bebauungsplan dargestellten Bereich WR 2 dürfen Einfriedigungen baulicher Art im Vorgarten eine Höhe von 0,5 m, gemessen ab genehmigter Geländeoberfläche, nicht überschreiten. Hecken dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten.
- 1.3 Die Fläche des Vorgartens wird, wie in der nachfolgenden Abbildung gelb dargestellt, durch die Straße Deichweg und der der Straße zugewandten vorderen Baugrenze in der gesamten Breite des Grundstücks bestimmt.



2. Einfriedungen außerhalb der Vorgärten (Wohngärten)

- 2.1 Einfriedungen baulicher Art außerhalb der Vorgärten im Bereich der Wohngärten sind nur als offener Stabgitter- oder Maschendrahtzaun mit einer Höhe von 1,8 m, gemessen ab genehmigter Geländeoberfläche und Bepflanzung zulässig. Unter diese Regelung fallen nicht die unter Ziffer 3.1 aufgeführten privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung: Landschaftliche Einbindung.
- 2.2 Im Bereich WR 1 dürfen Einfriedungen baulicher Art außerhalb der Vorgärten an Nachbargrenzen auf einer Länge von 10,0 m, gemessen ab der auf den Grundstücken festgesetzten hinteren Baugrenze und mit einer Höhe von 1,8 m, gemessen ab genehmigter Geländeoberfläche, auch blickdicht und mit anderen als den in Ziffer 2.1 aufgeführten Materialien gestaltet werden. Das in Ziffer 2.1 festgesetzte Maß von 1,8 m Höhe darf dabei nicht überschritten werden. Im übrigen Bereich der Wohngärten sind vollständig geschlossene bauliche Einfriedungen sowie Sichtschutz-Einflechtungen nicht zulässig.
- 2.3 Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung und Errichtung von Einfriedungen und Bepflanzung die aktuellen gesetzlichen Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NRW) zu beachten sind.

3. Einfriedungen im Bereich der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung: Landschaftliche Einbindung

Einfriedungen baulicher Art im Bereich der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung: „Landschaftliche Einbindung“, sind unzulässig.

4. Bestandsschutz für vorhandene Einfriedungen, Trenn- und Sichtschutzwände

Von den Vorschriften dieser Satzung abweichende Einfriedungen, Trenn- und Sichtschutzwände und Hecken, die vor dem Inkrafttreten der Satzung zulässigerweise errichtet worden

sind, haben Bestandsschutz. Bei Neuerrichtung sind die vorstehenden Regelungen anzuwenden.

V. Vorgärten und Standplätze für bewegliche Abfallbehälter

Die Vorgärten sind zu mindestens einem Drittel zu begrünen und als Grünfläche dauerhaft zu erhalten. Eine Versiegelung dieser Fläche sowie die flächige Gestaltung und Belegung mit Kies, Schotter o.ä. Steinmaterial ist unzulässig.

In den Vorgärten sind Standplätze für bewegliche Abfallbehälter nur zulässig, wenn diese mit Sträuchern, Hecken oder begrüntem Einfassungen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin optisch abgeschirmt werden. Dies gilt auch außerhalb von Vorgärten, wenn Standplätze für bewegliche Abfallbehälter so auf dem Grundstück angeordnet werden, dass sie von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus eingesehen werden können. Alternativ sind bewegliche Abfallbehälter in Schränken unterzubringen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem sie öffentlich bekannt gemacht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Brü/48 „Südlich des Deichweges“ vom 04.05.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggem vorer gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggem, den 04.05.2022

gez.

Frank Gellen

Bürgermeister

304/2022 Bebauungsplan Brü/48 „Südlich des Deichweges“

Brü/48 „Südlich des Deichweges“ Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat den Bebauungsplan Brü/48 „Südlich des Deichweges“ am 23.09.2021 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Der Brü/48 „Südlich des Deichweges“ wird mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Rechtskräftige Bebauungspläne (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/rechtskraeftige-bebauungsplaene>) eingesehen und heruntergeladen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: <https://uvp-verbund.de/nw>). Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Sollten Kontaktverbote oder Kontaktbeschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie (Corona-Pandemie) gelten, ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann kann dann zu den vorgenannten Öffnungszeiten nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungsauflagen erfolgen. Eine Terminvereinbarung ist telefonisch (02163/5701-162, -160, -204 sowie -151) oder per Mail (planungsamt@brueggen.de) möglich.

Der Bebauungsplan Brü/48 „Südlich des Deichweges“ tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Viersen in Kraft.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch her-

beiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

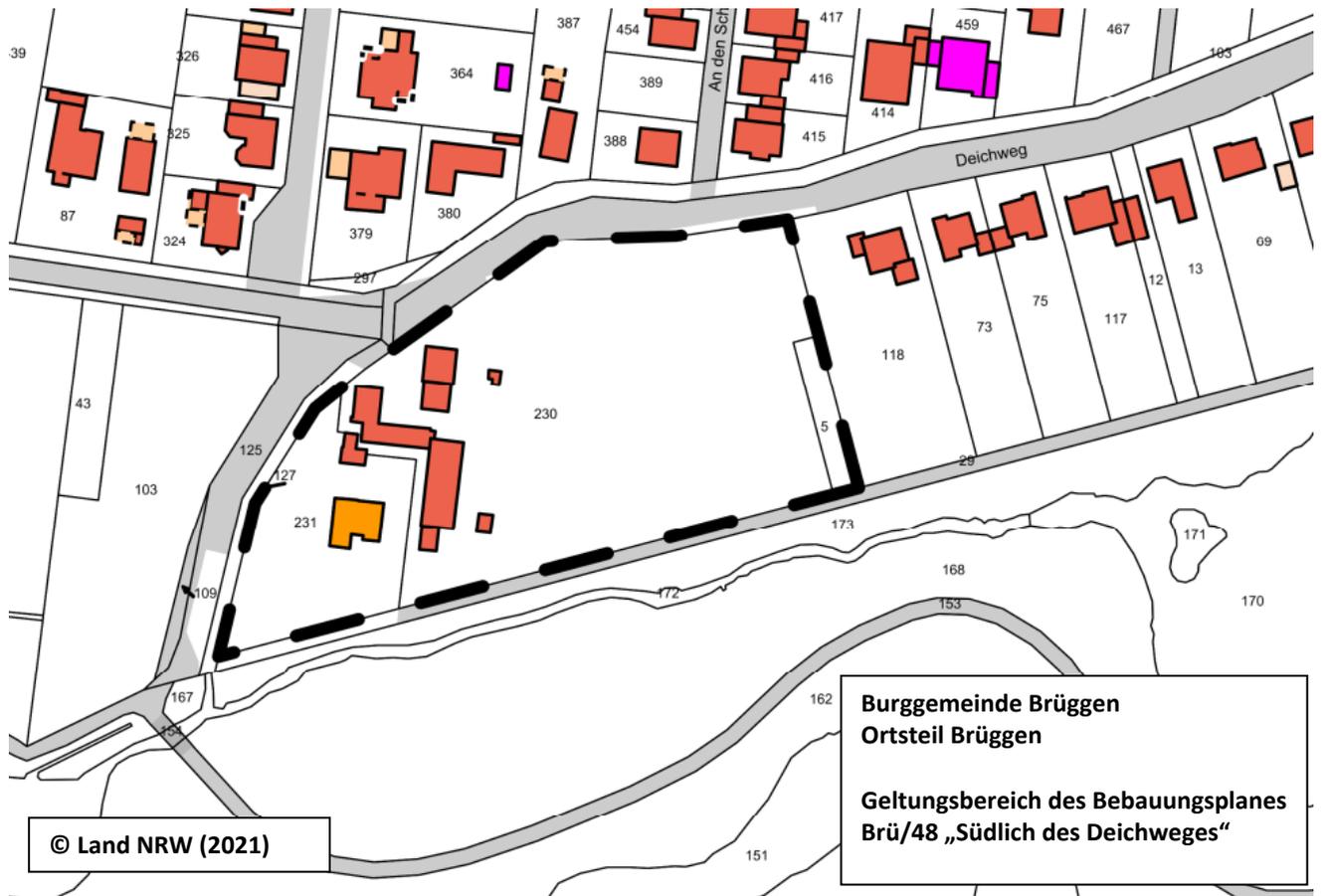
Der Beschluss des Bebauungsplanes Brü/48 „Südlich des Deichweges“ als Satzung vom 23.09.2021, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 04.05.2022

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



Gemeinde Grefrath

305/2022 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 26.04.2022 über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Grefrath, „Bezirk Mitte“, der Gemeinde Grefrath an den Sonntagen, 15. Mai 2022, „City-Fest“ und 27. November 2022, „Grefrather Weihnachtszauber“

Auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 und der §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 in den zurzeit gültigen Fassungen erlässt der Rat der Gemeinde Grefrath für die Gemeinde Grefrath als örtliche Ordnungsbehörde die folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Freigabeentscheidung gemäß § 2 gilt für die Verkaufsstellen im „Bezirk Mitte“ des Ortsteils Grefrath der Gemeinde Grefrath gemäß Lageplan (Anlage). Sie gilt nicht für den „Bezirk Grefrath-Süd“, der durch Ratsbeschluss vom 07.09.2015 gebildet und die zwischen ehemaliger Bahntrasse und der Bundesstraße B 509 liegenden Einzelhandelsgeschäfte umfasst.

§ 2

Datum und Uhrzeit der Freigabe von Verkaufsstellen

An den Sonntagen, 15.05.2022 und 27.11.2022, dürfen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Verkaufsstellen im Sinne von § 3 LÖG NRW öffnen, wozu insbesondere Ladengeschäfte aller Art, Apotheken und Tankstellen gehören.

§ 3

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb des festgesetzten Bezirks „Grefrath-Mitte“ oder der erlaubten Öffnungszeiten offenhält oder andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 4 Bekanntmachung und Geltungsdauer

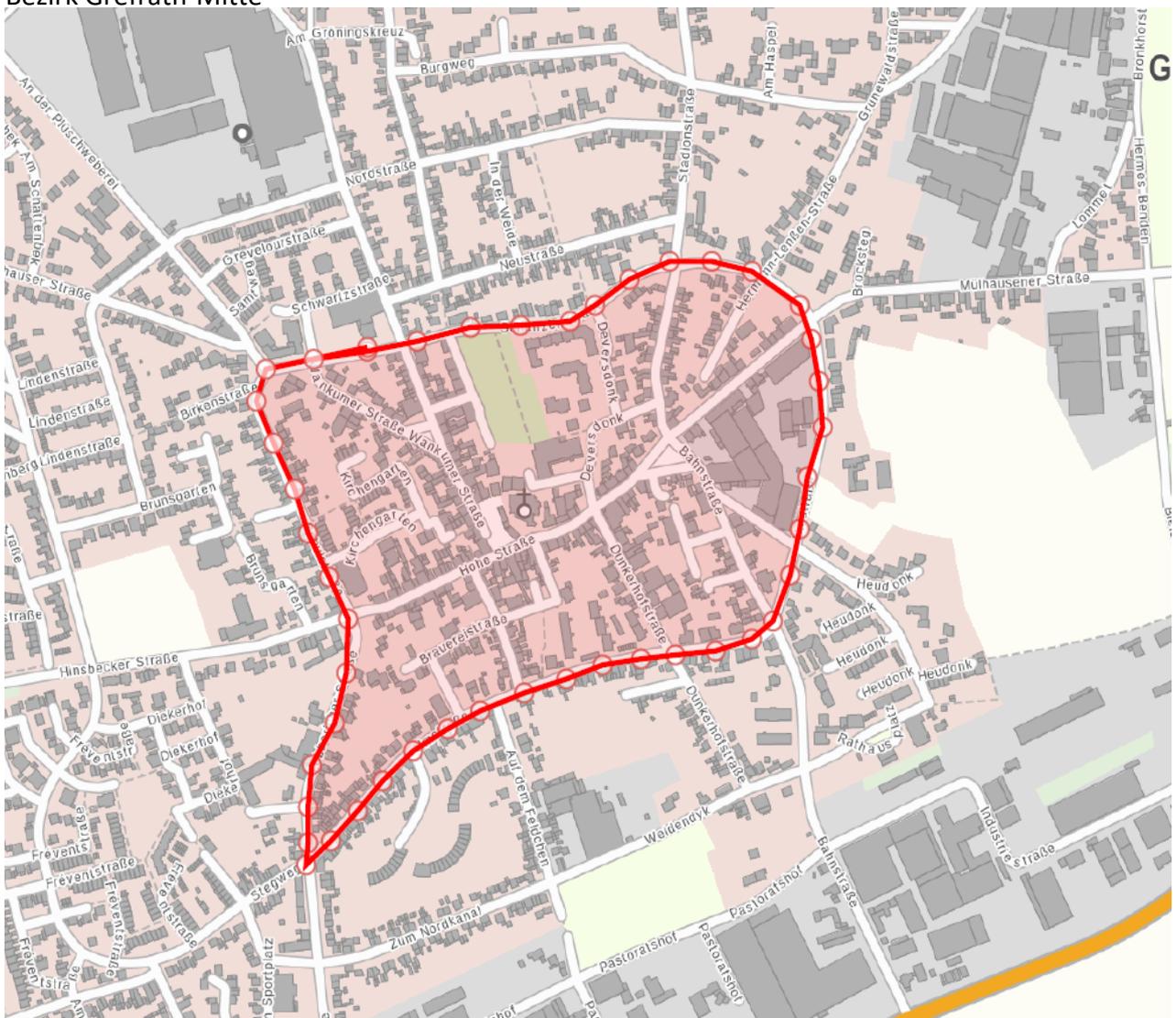
Diese Verordnung wird mit Bekanntgabe im Amtsblatt für den Kreis Viersen wirksam. Sie gilt für den 15.05.2022 und 27.11.2022.

Grefrath, den 26.04.2022

Gemeinde Grefrath
als örtliche Ordnungsbehörde
gez.

Schumeckers
(Bürgermeister)

Anlage:
Bezirk Grefrath-Mitte



**306/2022 Satzung zur Aufhebung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von gemeindlichen Sport-
stätten - Sportstättengebührensatzung - vom 13.03.2017**

Auf der Grundlage von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und §§ 2, 4, 6 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Grefrath am 15.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von gemeindlichen Sportstätten - Sportstättengebührensatzung - vom 13.03.2017 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Aufhebungssatzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath vom 15.03.2022 über die Aussetzung der Erhebung von Sportstättenbenutzungsgebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, 15.03.2022

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
gez.
Schumeckers

Stadt Nettetal

307/2022 Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern

Die an Herrn Valter De Sousa Campos, geb. 31.01.1995, gerichtete Zahlungsaufforderung/Inverzugsetzung gemäß dem Gesetz zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse- und ausfallleistungen –UVG- vom 17.08.2021 konnten nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann. Die Rechtswahrungsanzeige kann bei der Stadt Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 150, 41334 Nettetal, eingesehen werden. Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 04.05.2022

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

Gerten

Stadt Tönisvorst

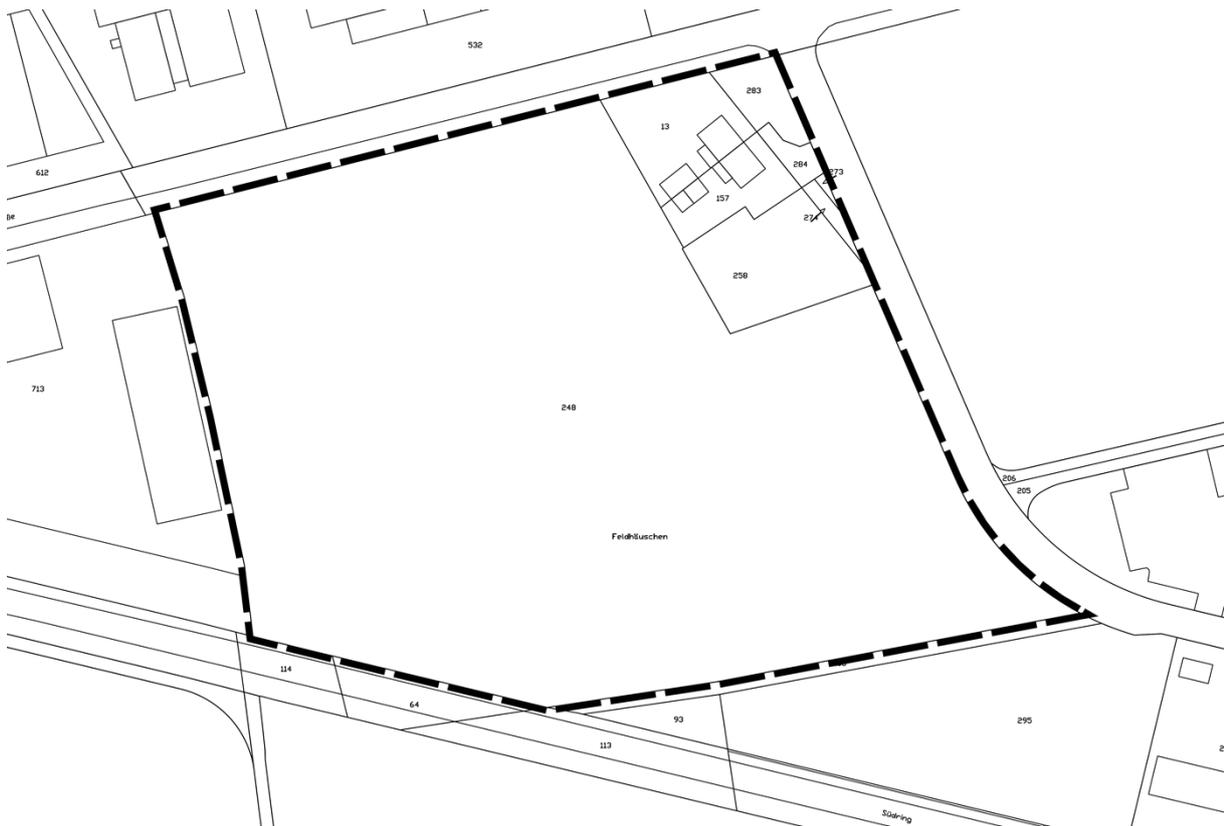
308/2022 Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Tö-87 „Gewerbegebiet zwischen Vorster Straße und Südring“, Stadtteil Vorst

Beschluss der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes

Der Ausschuss für Stadtplanung, Regionalplanung und Infrastruktur der Stadt Tönisvorst hat am 04.05.2022 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes Tö-87 „Gewerbegebiet zwischen Vorster Straße und Südring“ mit örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften mit einer Größe von ca. 3,75 ha ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.



Ziele und Zwecke der Planung

Das Plangebiet überlagert die bestehenden Bebauungspläne Tö-23 I und Tö-23a. Die im Bebauungsplan Tö-23 I festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen in Form von Anpflanzungsflächen innerhalb des Plangebietes wurden bereits umgesetzt, befinden sich jedoch im westlichen Bereich – abweichend

von der Festsetzung im zeichnerischen Teil – unmittelbar an der Flurstücksgrenze. Somit überlagern die umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen einen Teilbereich des Bebauungsplanes Tö-23a, der sich innerhalb des Plangebietes befindet. Der vorliegende Bebauungsplan soll eine Korrektur an die Bestandssituation vornehmen.

Des Weiteren sah der Bebauungsplan Tö-23 I im Bereich des Plangebietes eine Fläche für einen geplanten Straßenbahnwendeplatz vor. Aufgrund des Entfalls des geplanten Wendeplatzes ergeben sich neue Nutzungsmöglichkeiten für das Plangebiet, die zukünftig auch eine Erschließung der Gewerbeflächen von der Vorster Straße aus einschließen sollen.

Die Umstrukturierung des Plangebietes soll zudem die Ausnutzbarkeit der Gewerbefläche verbessern und dadurch dem Flächendruck in der Stadt Tönisvorst im gewerblichen Bereich entgegenwirken.

Öffentliche Auslegung des Planentwurfs

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Planentwurf des Bebauungsplanes Tö-87 „Gewerbegebiet zwischen Vorster Straße und Südring“ mit örtlichen Bauvorschriften mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie den Anlagen zum Bebauungsplan und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1 und 2, in der Zeit von

Montag, den 23.05.2022, bis einschließlich Montag, den 27.06.2022,

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Tönisvorst abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ansprechperson ist:

Herr Frederik Neitzel, Telefon: 02156/999-407, E-Mail: Frederik.Neitzel@toenisvorst.de

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die oben genannten Entwurfsunterlagen werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ab Montag, den 23.05.2022, unter folgender Adresse zusätzlich ins Internet eingestellt:

<https://www.toenisvorst.de/de/abt8/bauleitplanung/>

Umweltrelevante Gutachten:

- Umweltbericht mit Stand vom 29.04.2022, Ingenieurbüro Drabben, Garten- und Landschaftsarchitektur, Kempen
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung mit Stand vom 10.02.2022, Ingenieurbüro Drabben, Garten- und Landschaftsarchitektur, Kempen
- Eingriffs- Ausgleichsberechnung mit Stand vom 20.04.2022, Ingenieurbüro Drabben, Garten- und Landschaftsarchitektur, Kempen
- Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Tö-87, Gewerbegebiet zwischen Vorster Straße und Südring“ in Tönisvorst mit Stand vom 21.03.2022, Ingenieurbüro Angenvoort + Barth, Verkehr – Abwasser - Vermessung sowie Runge IVP, Ingenieurbüro für integrierte Verkehrsplanung

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zum Bebauungsplan Tö-87 „Gewerbegebiet zwischen Vorster Straße und Südring“ verfügbar:

Themenblock	Umweltbezogene Information	Unterlagen
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • KfZ-Verkehrsmengen • Leistungsfähigkeiten und Verkehrsqualitäten • Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Vorster Straße • Kennzeichnungen Radwegenetz • Lärm, Immissionen • Erholung und Gesundheit 	Verkehrsuntersuchung, Umweltbericht
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Pflanzbindungen und Pflanzzwänge • Gehölzstrukturen, Gehölzstreifen • (potenzielle) planungsrelevante Arten • Durchgrünung • Beleuchtung/Lichtquellen • Biotop- und Nutzungstypen • Biotisches Potenzial • Aufforstungsfläche • Feldgehölz • Ausgleichspflanzung • Ersatzpflanzung • Straßenbegleitgrün • Extensive Wiese (Brachfläche) • Habitat • Lebensraum für verschiedene Arten • Reale Vegetation • Grünland • Brutzeit • Rodungsarbeiten • Ausweichquartiere • Artenvielfalt • Artenschutz • (Avi-) Fauna • Jagdhabitat • Leitstruktur • Leitbaumart • Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen 	Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Umweltbericht, Eingriffs- Ausgleichsrechnung
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenverlust • Flächennutzungsmöglichkeit • Brachliegendes Plangebiet 	Umweltbericht, Eingriffs- Ausgleichsrechnung

Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Altlasten • Bodentypen/Bodenarten • Stoffliche Bodenbelastungen • Verdichtung des Bodens • Auswirkungen der Versiegelung • Bodenneubildung • Puffer- und Speicherkapazität • Wasserversickerung • Beseitigung von Niederschlagswasser • Belebte Bodenzone • Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen • Ackerfläche 	Umweltbericht, Eingriffs- Ausgleichsrechnung
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutzzone IIIA • Niederschlagswasser • Grundwasser • Starkregen 	Umweltbericht, Eingriffs- Ausgleichsrechnung
Klima und Lufthygiene	<ul style="list-style-type: none"> • Luftschadstoffe • Klimabezirk Niederrheinisches Tiefland • Lufthygiene • Aufheizung und Wärmeinsel • Belastendes Mikroklima • Solare Strahlungsenergie • Kleinklima • Sauerstoffproduktion • Luftfeuchtigkeit • Schadstoff- und Abwärmelastung • Keine bis höchstens unerhebliche negative Umweltauswirkungen • Klimaschutz • Maßnahmen zur Bekämpfung von Staubemissionen durch Baustellen 	Umweltbericht, Eingriffs- Ausgleichsrechnung
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Positives städtebauliches Erscheinungsbild • Landschaftsbild 	Umweltbericht, Eingriffs- Ausgleichsrechnung
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Baudenkmäler, sonstige Sachgüter und Bodendenkmäler 	Umweltbericht
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> • Wechselwirkungen zwischen den jeweiligen Schutzgütern (Menschen (Gesundheit bzw. Schadstoffbelastung) und Luft, Menschen (Wohnen, Erholung) und Landschaft/ Landschaftsbild sowie Boden und Wasser) 	Umweltbericht

Eingriff in Natur und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Überkompensation, Überhang • Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen 	Umweltbericht, Eingriffs- Ausgleichsrechnung
----------------------------------	--	--

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB:

Themenblock	Umweltbezogene Information	Stellungnahme
Immissionen	<ul style="list-style-type: none"> • Ansiedlung von Störfallbetrieben • Passiv planerischer Störfallschutz • Zulässigkeit und Steuerung von Betrieben im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG • Aktiver und passiver Lärmschutz sowie Schadstoffausbreitung und Lärmreflexionen in Bezug auf Landesstraßen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bezirksregierung Düsseldorf • Landesbetrieb Straßenbau.NRW
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutzzone IIIA „St. Tönis“ • Wasserschutzzonverordnung • Kläranlageneinzugsgebiet des Niersverbandes (Kläranlage Grefrath) • Inaktive Grundwassermessstelle (Schachtbrunnen) „Feldhäuschen“ 	<ul style="list-style-type: none"> • Kreis Viersen • Niersverband • Bezirksregierung Düsseldorf
Boden und Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch Kompensationsmaßnahmen • Entsiegelungsmaßnahmen • Aufwertung vorhandener Strukturen • Inanspruchnahme eines Ökokontos • Wasserbeeinflusste Böden und Verbesserung der Klima- und Wasserspeicherfunktion bei Kompensationsmaßnahmen • Prüfung der Betroffenheit der Schutzgüter Boden und Fläche bei Kompensationsmaßnahmen • Umgang mit Bodenaushub • Schutzstreifenbereich Ferngasleitung 	<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen • Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb • PLEdoc GmbH

Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none">• Ausgleichsmaßnahmen der Bebauungspläne Tö-23 I und Tö-23a	<ul style="list-style-type: none">• Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb
Geologie	<ul style="list-style-type: none">• Erdbebenzone und Erdbebengefährdung	<ul style="list-style-type: none">• Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb

Tönisvorst, den 05.05.2022

Der Bürgermeister
gez. Leuchtenberg

Stadt Viersen

309/2022 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Dieter Stephan, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz in Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 26.04.2022 (Aktenzeichen: 22/7627) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 28.04.2022

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

310/2022 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Dieter Stephan, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz in Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 26.04.2022 (Aktenzeichen: 22/7657) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 28.04.2022

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

311/2022 Öffentliche Zustellung eines Bescheides über Steuern

Der an Herrn Marius Kazlauskas, zuletzt wohnhaft Brabanter Straße 98a, 41751 Viersen, gerichtete Bescheid über Steuern vom 10.01.2022 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Stadt Viersen, Fachbereich Finanzverwaltung – Finanzmanagement und Steuern-, Am Alten Rathaus 1, 41751 Viersen, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 05.05.2022

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Finanzverwaltung
- Finanzmanagement und Steuern -
Im Auftrag
gez. Krensel

312/2022 Öffentliche Zustellung eines Bescheides über Steuern

Der an Herrn Helmut-Horst Lutsch, zuletzt wohnhaft Nette 84, 41751 Viersen, gerichtete Bescheid über Steuern vom 10.01.2022 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Stadt Viersen, Fachbereich Finanzverwaltung – Finanzmanagement und Steuern-, Am Alten Rathaus 1, 41751 Viersen, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 05.05.2022

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Finanzverwaltung
- Finanzmanagement und Steuern -
Im Auftrag
gez. Krensel

313/2022 Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheids

Der an Helmut-Horst Lutsch, unter der zuletzt bekannten Anschrift Nette 84, 41751 Viersen, gerichtete Niederschlagswassergebührenbescheid, zum Grundstück Nette 84 u. 86, 41751 Viersen, der Stadt Viersen, vom 11.01.2022, kann nicht zugestellt werden, da die Anschrift des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Niederschlagswassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 05.05.2022

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung

Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung

Im Auftrag

gez. Rosenkranz

314/2022 Öffentliche Zustellung eines Schmutzwassergebührenbescheids

Der an Helmut-Horst Lutsch, unter der zuletzt bekannten Anschrift Nette 84, 41751 Viersen, gerichtete Schmutzwassergebührenbescheid, zum Grundstück Nette 84, 41751 Viersen, der Stadt Viersen, vom 27.01.2022, kann nicht zugestellt werden, da die Anschrift des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Schmutzwassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 05.05.2022

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung

Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung

Im Auftrag

gez. Rosenkranz

Stadt Willich

315/2022 Öffentliche Zustellung von Steuerbescheiden

Der Gewerbesteuerbescheid vom 22.04.2022 für folgenden Steuerpflichtigen

- Firma Young Guruz UG (haftungsbeschränkt), zuletzt bekannte Adresse Düsseldorfer Str. 8, 47877 Willich –
AZ 01152724.8/0200

wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Der vorgenannte Bescheid kann im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 12, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 10.05.2022

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Broszeit

Sonstige

316/2022 Bäderbetriebe Brüggen: Jahresabschluss 2016

Prüfung des Jahresabschlusses der Bäderbetriebe Brüggen für das Geschäftsjahr 2016

BESCHLUSS

aus der 11. Sitzung des Rates der Burggemeinde Brüggen in der Wahlzeit 2020/2025 am Donnerstag, den 17. Februar 2022

Zu 10.:

Angelegenheiten der Bäderbetriebe Brüggen

hier: Korrektur des Beschlusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 8/2022 2016 vom 10. Juli 2018

Vorlage: 8/22

Stellv. Sachgebietsleiter Leewen verwies auf die Vorlage 8/2022.

Ohne Aussprache fasste der Rat folgenden

Beschluss:

1. Der Jahresabschluss der Bäderbetriebe Brüggen zum 31.12.2016 wird mit einer Bilanzsumme von 2.619.719,15 Euro und einem Jahresüberschuss in Höhe von 122.718,87 Euro festgestellt
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 122.718,87 Euro ist auf neue Rechnung vorzutragen und verringert den Verlustvortrag.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig zugestimmt
-Rat, 17.02.2022

Brüggen, 02. März 2022

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin der Bäderbetriebe Brüggen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH, Nettetal, bedient.

Diese hat mit Datum vom 17.05.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die Bäderbetriebe Brüggen:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Bäderbetriebe Brüggen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen

(IDW PS 450).

Nettetal, den 17. Mai 2018

WWS WIRTZ, WALTER, SCHMITZ GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Schmedt
Wirtschaftsprüfer“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 24.03.2022

gpaNRW

gez. Harald Debertshäuser

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen während der Dienststunden bei der Burggemeinde Brüggen, Klosterstr. 38, 41379 Brüggen, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Brüggen, 02.05.2022

gez. Mankowski
Betriebsleiter

317/2022 Bäderbetriebe Brüggen: Jahresabschluss 2017

Prüfung des Jahresabschlusses der Bäderbetriebe Brüggen für das Jahr 2017

BESCHLUSS

aus der 2. Sitzung des Rates der Burggemeinde Brüggen in der Wahlzeit 2020/2025
am Donnerstag, den 12. November 2020

Zu 25.:

Angelegenheiten der Bäderbetriebe Brüggen
- Jahresabschluss 2017

Vorlage: 179/2020

Kämmerer Mankowski schilderte die Eckdaten der Jahresabschlusses 2017 der Bäderbetriebe und erläuterte, dass das Jahresergebnis des Jahres 2016 fälschlicherweise in der Niederschrift mit 122.718,87 € ausgewiesen wurde. Das Ergebnis laute jedoch 127.596,47 € und sei somit leicht verbessert. Diese Diskrepanz war im Rahmen der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW aufgefallen und sei rein redaktionell zu korrigieren. Des Weiteren teilte er mit, dass im Rahmen der Prüfung einige steuerrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit dem steuerlichen Querverbund aufgetreten seien, die nun aber ausgeräumt werden können. Die Jahresabschlüsse für die Jahre 2018 und 2019 werden noch in diesem Jahr fertiggestellt, eine entsprechende Verpflichtungserklärung zwischen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM und den als Erfüllungsgehilfen auftretenden Gemeindewerken Brüggen GmbH wurde abgeschlossen.

Anschließend antwortete er auf die Feststellungen und Fragen von RM Deppen zum Defizit, ausgeräumten Feststellungen während der Prüfung aufgrund eines defekten Kassenautomaten und nicht möglichen Sonderabschreibungen für das stillgelegte Lehrschwimmbecken Bracht und verneinte, dass jemand sich bereichert hätte.

RM Lamers wies auf den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk hin, als Zeichen dafür, dass alles korrekt sei.

Danach fasste der Rat einstimmig folgenden

Beschluss:

- a) der Rat der Burggemeinde erteilt dem Betriebsausschuss für das Jahr 2017 Entlastung,
- b) den Jahresabschluss der Bäderbetriebe Brüggen zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme von 2.615.942,29 € und einem Jahresüberschuss von 293.188,98 € festzustellen,
- c) den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 festzustellen,
- d) der Jahresüberschuss in einer Höhe von 293.188,98 € ist der allgemeinen Rücklage zuzuführen

- Rat, 12.11.2020 –

Anmerkung der Verwaltung

Die Niederschrift wurde gemäß Ratsbeschluss vom 16.02.2021 (TOP 4, Vorlage 8/2021) geändert.

Brüggen, 26. November 2020

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Bäderbetriebe Brüggen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.03.2020 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Bäderbetriebe Brüggen, Brüggen:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Bäderbetriebe Brüggen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der

Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 24.03.2022

gpaNRW

gez. Harald Debertshäuser

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen während der Dienststunden bei der Burggemeinde Brüggen, Klosterstr. 38, 41379 Brüggen, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Brüggen, 02.05.2022

gez. Mankowski
Betriebsleiter

318/2022 Bäderbetriebe Brüggen: Jahresabschluss 2018

Prüfung des Jahresabschlusses der Bäderbetriebe Brüggen für das Geschäftsjahr 2018

BESCHLUSS

aus der 7. Sitzung des Rates der Burggemeinde Brüggen in der Wahlzeit 2020/2025 am Donnerstag, den 24. Juni 2021

Zu 21.:

Jahresabschluss für die Bäderbetriebe Brüggen für das Jahr 2018

Vorlage: 85/2021

Kämmerer Mankowski verwies auf die Vorlage 85/2021.

Anschließend folgte der Rat der Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses und fasste folgenden

Beschluss:

- a) Der Betriebsleitung wird für das Jahr 2018 Entlastung erteilt.
- b) Der Jahresabschluss der Bäderbetriebe Brüggen zum 31.12.2018 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 2.558.752,32 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 43.859,43 € festgestellt. Der Fehlbetrag wird durch die Burggemeinde ausgeglichen und die Mittel ggfs. überplanmäßig bereitgestellt.
- c) Der Lagebericht wird für das Wirtschaftsjahr 2018 in der vorliegenden Form festgestellt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig zugestimmt

- Rat, 24.06.2021 Brüggen,
30. Juni 2021

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Bäderbetriebe Brüggen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 14.05.2021 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bäderbetriebe Brüggen:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Bäderbetriebe Brüggen - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bäderbetriebe Brüggen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit §317 HGB und § 106 GO NRW a. F. i. V. m. Artikel 10 des 2. NKFWG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze

ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Betrieb abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entspre-

chendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 24.03.2022

Gez. Harald Debertshäuser

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen während der Dienststunden bei der Burggemeinde Brüggen, Klosterstr. 38, 41379 Brüggen, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Brüggen, 02.05.2022

gez. Mankowski
Betriebsleiter

319/2022 Bäderbetriebe Brüggen: Jahresabschluss 2019

Prüfung des Jahresabschlusses der Bäderbetriebe Brüggen für das Geschäftsjahr 2019

BESCHLUSS

aus der 10. Sitzung des Rates der Burggemeinde Brüggen in der Wahlzeit 2020/2025 am Donnerstag, den 16. Dezember 2021

Zu 18.:

Jahresabschluss für die Bäderbetriebe Brüggen für das Jahr 2019
hier: Prüfung durch die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Vorlage: 213/2021

Kämmerer Mankowski verwies auf die Vorlage 213/2021.
Anschließend folgte der Rat der Empfehlung des Betriebsausschusses und fasste folgenden

Beschluss:

Der Rat der Burggemeinde Brüggen beschließt

- a) der Betriebsleitung Entlastung zu erteilen,
- b) den Jahresabschluss der Bäderbetriebe zum 31.12.2019 mit einer Bilanzsumme von 2.503.548,93 Euro und einem Jahresfehlbetrag von 12.303,71 Euro festzustellen und den Fehlbetrag durch die Burggemeinde auszugleichen,
- c) den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 festzustellen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig zugestimmt
-Rat, 16.12.2021

Brüggen, 22. Dezember 2021

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin der Bäderbetriebe Brüggen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 14.10.2021 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bäderbetriebe Brüggen:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bäderbetriebe Brüggen - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bäderbetriebe Brüggen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit §317 HGB und § 106 GO NRW a. F. i. V. m. Artikel 10 des 2. NKFWG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze

ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Betrieb abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entspre-

chendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 24.03.2022

gpaNRW

gez. Harald Debertshäuser

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen während der Dienststunden bei der Burggemeinde Brüggen, Klosterstr. 38, 41379 Brüggen, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Brüggen, 02.05.2022

gez. Mankowski
Betriebsleiter

320/2022 Bezirksregierung Arnsberg: Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm für den Zeitraum 2024 – 2030“



Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen 61.g27-7-2019-2

Dortmund, den 02. Mai 2022

BEKANNTMACHUNG

Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm für den Zeitraum 2024 – 2030“

Die RWE Power AG (Stüttgenweg 2, 50935 Köln) hat im Zuge der Fortführung der Braunkohlegewinnung im Tagebau Garzweiler den Antrag auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm für den Zeitraum 2024 – 2030“ gemäß § 8 Abs. 1, 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) bei der Bezirksregierung Arnsberg gestellt.

Der Tagebau Garzweiler – entstanden 1983 aus dem Zusammenschluss der Abbaufelder Frimmersdorf-Süd sowie Frimmersdorf-West – liegt westlich von Grevenbroich und erstreckt sich bis in das südliche Stadtgebiet von Erkelenz. Seit 2006 bewegt er sich im Anschlussfeld Garzweiler II im Westen. Die landesplanerische Grundlage ist der am 31.03.1995 genehmigte Braunkohlenplan Garzweiler II. Die Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben erfolgte durch die Zulassung des Rahmenbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler I/II vom 05.10.1987 mit Änderungen und Ergänzungen vom 31.08.1995 für den Zeitraum 2001 bis 2045. Gemäß diesem Rahmenbetriebsplan sollte der Tagebau Garzweiler II bis 2045 ausgekohlt sein. Am 05.07.2016 beschloss die Landesregierung NRW die Leitentscheidung zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviers / Garzweiler II. Sie legte hierin fest, dass die Abbaufäche zu verkleinern ist.

Das Bundeskabinett hat auf Grundlage der Empfehlung der durch die deutsche Bundesregierung eingesetzten Kommission für Wachstum, Struktur und Beschäftigung (KWSB) am 29.01.2020 das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung beschlossen. Das „Kohleverstromungsbeendigungsgesetz“ (KVBG) ist am 08.08.2020 vom Bundestag beschlossen worden.

Die am 23. März 2021 beschlossene „Leitentscheidung 2021: Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier“ setzt die aus dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz resultierenden Vorgaben für die Braunkohlenplanung des Landes um und bestätigt auf Basis einer Metastudie die energiewirtschaftliche Erforderlichkeit für das Abbaufeld Garzweiler. Aus der Leitentscheidung 2021 resultieren weitere dauerhafte Änderungen für den Tagebau Garzweiler, die im laufenden Braunkohlenplanänderungsverfahren einzuarbeiten sind. Die Tagebauführung bis 2030 ist mit der Abbaukante gemäß

Leitentscheidung 2016 dargestellt. Dauerhafte Änderungen am im Jahr 1995 landesplanerisch genehmigten Abbaubereich ergeben sich auch bei Berücksichtigung der Leitentscheidung 2021 nach derzeitigem Planungsstand erst ab etwa 2030. Nach derzeitigem Planungsstand wird der Tagebau voraussichtlich Ende 2038 auslaufen.

Für die Gewinnung von Braunkohle im Tagebau muss der Grundwasserspiegel in den oberen bzw. der Grundwasserdruck in den tieferen Grundwasserleitern fortlaufend abgesenkt werden, um somit einen sicheren Tagebaubetrieb zu ermöglichen.

Die schützenswerten Feuchtgebiete im Norden des Tagebaus Garzweiler sind gemäß Ziel 1 in Kapitel 3.2 des Braunkohlenplans Garzweiler II zu erhalten bzw. gemäß Ziel 2 nach Möglichkeit zu erhalten. Entsprechend der wasserrechtlichen Sumpfungserlaubnis für den Tagebau Garzweiler ist die Sumpfung nur zulässig, wenn im Einflussbereich der Sumpfung die grundwasserabhängigen schutzwürdigen Feuchtgebiete entsprechend den maßgeblichen Zielen des Braunkohlenplans Garzweiler II und entsprechend den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäischer Vogelschutzgebiete vor erheblichen Beeinträchtigungen geschützt werden.

Eine Möglichkeit zur Verringerung der nachteiligen Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper im Umfeld des Tagebaus besteht in der antragsgegenständlichen Stützung des Grundwasserspiegels durch Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm. Die Versickerungsmaßnahmen gehören zu den im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung im Maßnahmenprogramm NRW unter Maßnahme Nr. 59 verbindlich festgelegten „Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung zum Ausgleich GW-entnahmebedingter mengenmäßiger Defizite“, um weitere Verschlechterungen des mengenmäßigen Zustandes der von der Grundwasserabsenkung betroffenen Grundwasserkörper zu vermeiden (§ 47 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 30 Satz 1 Nr. 3 WHG) sowie zum Erreichen des bestmöglichen mengenmäßigen Zustandes nach (§ 47 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. mit § 30 Satz 1 Nr. 4 WHG) (MULNV NRW, 2020f).

Weitergehend ist für die geplante Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung entsprechend §§ 44 BNatSchG durchzuführen.

Hiermit wird gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nord-rhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den §§ 18 Abs. 1, 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) die Veröffentlichung des Planes (Zeichnungen und Erläuterungen) zur Einsichtnahme im Internet bekannt gemacht.

Der Antrag steht in der Zeit **vom 01.06.2022 bis einschließlich 30.06.2022** auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG ersetzt die Veröffentlichung im Internet die physische Auslegung.

Als **zusätzliches** Informationsangebot besteht die Möglichkeit den Antrag

- bei den Gemeinden: Brüggen, Niederkrüchten, Schwalmtal,

- bei den Städten: Erkelenz, Hückelhoven, Mönchengladbach, Nettetal, Viersen, Wassenberg, Wegberg

physisch einzusehen. Maßgeblich sind jedoch die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Der Antrag liegt im vorgenannten Zeitraum in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Gemeinde Brüggen	Sachgebiet 2.2, Großer Sitzungssaal Klosterstraße 38 41379 Brüggen	Mo - Do: 8 - 12:30 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr, Fr: 8 - 12:30 Uhr; oder Termin nach Absprache
Gemeinde Niederkrüchten	Fachbereich II – Planen, Bauen, Umwelt Rathaus Elmpt Laurentiusstraße 19 41372 Niederkrüchten Zimmer 2	Mo - Fr: 8 - 12 Uhr, zusätzlich Mo, Di und Do: 14 - 16 Uhr und Mi: 14 - 17 Uhr
Gemeinde Schwalmtal	Amt für Planung, Verkehr und Umwelt Markt 20 41366 Schwalmtal Büro 209	Mo - Fr: 8 - 12 Uhr, Di – Mi: 14 – 16 Uhr, zusätzlich Do: 14 - 17 Uhr
Stadt Erkelenz	Johannismarkt 17 41812 Erkelenz 1. Etage, Zimmer 134	Mo - Fr: 8.00 – 12.00 Uhr, zusätzlich Di: 14.00 - 16:30 Uhr
Stadt Hückelhoven	Amt für Stadtplanung und Liegenschaften Rathausplatz 1 41836 Hückelhoven 3. Etage, Raum 3.10	Mo - Fr: 08:30 – 12 Uhr, zusätzlich Mo: 14 - 16 Uhr und Do: 14.00 - 17:30 Uhr
Stadt Mönchengladbach	Rathaus Rheydt, Fachbereich 62 – Geoinformation Markt 11 41236 Mönchengladbach Geodatenzentrum, Eingang G, 2. Etage, Zimmer 2004	Mo - Fr: 9.00 – 12.00 Uhr, Termine nach telefonischer Vereinbarung 02161-25 9535
Stadt Nettetal	Rathaus Lobberich Fachbereich Stadtplanung Doerkesplatz 11 41334 Nettetal Raum 308	Mo - Do: 08:30 -12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr, Fr. 08:00 – 12:00 Uhr Es wird um telefonische Terminvereinbarung gebeten 02153-898-6115

Stadt Wassenberg	Fachbereich 6 – Planung und Bauen Roermonder Straße 25-27 41849 Wassenberg Zimmer N02/N03	Mo - Fr: 8.00 – 12.00 Uhr, zusätzlich Mo, Di und Do: 14.00 – 16.00 Uhr
Stadt Wegberg	Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen Rathausplatz 25 41844 Wegberg Flur der Ebene 5	Mo - Fr: 8.00 – 12.00 Uhr Mo, Mi, Do: 14.00 – 16.00 Uhr, Di: 14.00 – 17.30 Uhr (Terminvereinbarung notwendig)
Stadt Viersen	Fachbereich (0/I – Zentrale Bauverwaltung Bahnhofstraße 23 -29 41747 Viersen 1. OG, Raum 135	Mo – Fr: 8:30 – 12:30 und 14.00 – 16.00 Uhr Fr.: 8.00 – 12.30 Uhr Telefonische Anmeldung unter 02156-949260 o. 02156-949269 erforderlich.

Bei einigen Stellen sind zur Einsichtnahme vorab Terminvereinbarungen erforderlich. Die jeweiligen Kontaktdaten sind der zuvor genannten Auflistung zu entnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der Einsichtnahme die Vorgaben der aktuell geltenden Corona-Schutzverordnung und das vor Ort vorgeschriebene Hygienekonzept einzuhalten sind.

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG wird der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum **01.08.2022**,
 - bei der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund sowie
 - bei den Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal,
 - bei den Städten, Erkelenz, Hückelhoven, Mönchengladbach, Nettetal, Viersen, Wassenberg und Wegberg
 - (Anschriften siehe oben) Einwendungen gegen den Plan schriftlich erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg **poststelle@bra-nrw.de-mail.de**
oder
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg **poststelle@bra.sec.nrw.de**.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/k/kontakt/index.php>

verwiesen, die alle benötigten Informationen hierzu enthält.

Grundsätzlich sind Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird für dieses Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG ausgeschlossen, da die Abgabe einer Niederschrift aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens nicht für den gesamten Zeitraum gewährleistet werden kann. Statt einer Erklärung zur Niederschrift kann gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG die Abgabe von elektronischen Erklärungen auch unter **poststelle@bra.nrw.de** erfolgen.

Einwendungen werden der Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht_hinweise/index.php

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o. g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPg).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin oder einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG, die auch mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden kann (§ 5 Abs. 5 PlanSiG), erörtert.

Der Termin bzw. Online-Konsultation werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von dem Erörterungstermin bzw. der Online-Konsultation benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zugang zur Online-Konsultation haben nur die zur Teilnahme Berechtigten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins bzw. der Online-Konsultation beendet.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme an einer Erörterung bzw. der Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
5. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen u. a. umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:
 - Wasserrechtlicher Fachbeitrag, zur Beurteilung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach der EU- Wasserrahmenrichtlinie
 - Umweltverträglichkeitsuntersuchung, zur Bewertung der Umweltauswirkungen
 - Untersuchung der FFH-Verträglichkeit (nach EU-FFH-Richtlinie)
 - Artenschutzrechtliche Untersuchung (nach BNatSchG)

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie

Im Auftrag:
gez. Maximilian Jeglorz

321/2022 Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 18.01.2022 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3102970807

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 18.04.2022
Sparkasse Krefeld

322/2022 Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 15.02.2022 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3098363082

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 15.05.2022
Sparkasse Krefeld

Amtsblatt



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

